

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Schrott-Wetzel GmbH, Holländer Straße 42-50 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Strahlanlage auf ihrem Betriebsgelände Rheinstraße 21 in 68159 Mannheim, Flurstück Nr. 2031/3.**

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 07.08.2023 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Aktenzeichen: RPK542-8823-347/4/1**

Der Schrott-Wetzel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dirk Sauter, wird auf den Antrag vom 31.08.2022, zuletzt geändert am 12.12.2022, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die

### **Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer Strahlanlage für gefährliche Abfälle in der Rheinstraße 21 in 68159 Mannheim erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Betriebsbereiche:

- BE 1 Eingangsbereich, Büro- und Sozialgebäude, Straßenfahrzeugwaage
- BE 2 Metall- und Werkhalle
- BE 3 Dieseltankstelle (außer Betrieb)
- BE 4.1+4.2 Brennschneideplätze
- BE 5 Stationäre Schrottschere
- BE 6 Mobile Containerschere
- BE 7 Lagerboxen für In- und Output
- BE 8 Strahlanlage

Künftig werden folgende Anlagen der Ziffern des Anhangs 1 der 4. BImSchV betrieben:

<b>Ziffer 4.BImSchV</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Verfahrensart</b>	<b>Anlage gemäß Art 10 der RL 2010/75/EU</b>	<b>Geneh- migte Ka- pazität</b>
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	G	E	35 t/Tag
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	V	-	250t/Tag
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	G	E	1.000 t
8.12.3.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten,	V	-	1.499 t

	einschließlich Auto-wracks, mit einer Ge-samtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m <sup>2</sup> oder Gesamt-lagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen			
8.15.2	Anlagen zum Umschla-gen von Abfällen mit der Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfäl-len je Tag	V	-	9t/Tag
8.15.3	Anlagen zum Umschla-gen von Abfällen mit ei-ner Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag	V	-	2.000 t/Tag

Die Gesamtlagermenge an Schrott wird nicht erhöht. Die Lagermenge von 1.000 t (Ziffer 8.12.1.1) ist eine Teilmenge der genehmigten 1.499 t an Metallschrotten.

Der Jahresdurchsatz von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 24.240 t/a und für gefährliche Abfälle 10.000 t/a.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmi-gung nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ein. Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung darf erst nach der Baufreigabe durch die Baurechtsbehörde der Stadt Mannheim begonnen werden.

Folgende Abfälle werden angenommen:

Position	AVV-Nummer	AVV-Bezeichnung
1	16 06 01*	Bleibatterien
2	16 06 02*	Ni-Cd Batterien
3	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batte-rienen enthalten
4	20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bau-teile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
5	16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder Ver-bindungen enthalten
6	16 08 05*	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
7	16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
8	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
9	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Fehlwürfe)
10	19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechani-schen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
11	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (Fehlwürfe)
12	16 06 04	Alkalibatterien
13	16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren

14	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
15	20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
16	02 01 10	Metallabfälle
17	10 03 02	Anodenschrott
18	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
19	12 01 02	Eisenstaub und -teile
20	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
21	12 01 13	Schweißabfälle
22	15 01 04	Verpackung aus Metall
23	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährlichen Bestandteile enthalten
24	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
25	16 01 17	Eisenmetalle
26	16 01 18	Nichteisenmetalle
27	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
28	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
29	16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
30	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
31	17 04 02	Aluminium
32	17 04 03	Blei
33	17 04 04	Zink
34	17 04 05	Eisen und Stahl
35	17 04 06	Zinn
36	17 04 07	Gemischte Metalle
37	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
38	19 01 02	Eisenteile, aus Rost- und Kesselaschen entfernt
39	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
40	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
41	19 12 02	Eisenmetalle
42	19 12 03	Nichteisenmetalle
43	20 01 40	Metalle

1.2 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

1.3 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.4 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

1.6 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die unter der Nebenbestimmung Nr. 4.9.1 festgesetzte Sicherheitsleistung geleistet wurde.

1.7 Für die Entscheidung wird eine Gebühr in der Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

1.8 Dieser Genehmigung liegen die Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

### **Auslegung Genehmigungsbescheid**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides kann unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/stadtkreis-mannheim/>

im Internet eingesehen werden.

Außerdem liegt sie

**von Montag, 04.09.2023, bis einschließlich Montag, 18.09.2023,**

**beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 047, EG (Eingang rechts) sowie bei der Stadtverwaltung Mannheim, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme bei den Behörden sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.

Karlsruhe, den 01.09.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe